



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 13. Juli 2016

Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) und Einführung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz)

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur ALBA-Vereinbarung und zum ALBA-Gesetz. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Allgemeine Beurteilung

Die SP Schweiz begrüsst und unterstützt den Bundesrat in seiner aktiven Teilnahme und Mitwirkung am so genannten BEPS-Projekt der OECD- und G20-Staaten. Das Projekt zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) ergänzt den automatischen Austausch über Finanzkonten (AIA) und zielt mit seinen Massnahmen auf die Verbesserung der Transparenz bei der Besteuerung multinationaler Unternehmen. Zentral ist dabei unter anderem Massnahme 13, welche die Überprüfung der Verrechnungspreisdokumentation international tätiger Konzerne erlauben und Aufschluss darüber geben soll, welche Verrechnungspreise zwischen den Konzernmuttergesellschaften und ihren Tochtergesellschaften in den verschiedenen Ländern sowie unter den Tochtergesellschaften selbst angewandt werden. Darüber Aufschluss geben sollen die so ge-

nannten länderbezogenen Berichte (Country-by-Country Reports), die Informationen über die weltweite Verteilung der Umsätze, der entrichteten Steuern und weitere Kennzahlen der multinationalen Konzerne (wie die Anzahl Mitarbeiter in den jeweiligen Ländern oder die Art der Geschäftstätigkeit) in den einzelnen Staaten und Hoheitsgebieten enthalten. Die ALBA-Vereinbarung und das ALBA-Gesetz bilden die rechtlichen Grundlagen, damit die in der Schweiz ansässigen Konzernobergesellschaften von multinationalen Konzernen diese länderbezogenen Berichte (CbC-Reporting) erstellen und automatisch den Schweizer Steuerbehörden übermitteln müssen. Die ESTV wiederum leitet diese Berichte gestützt auf die ALBA-Vereinbarung automatisch an die nationalen Steuerbehörden der Staaten und Hoheitsgebiete weiter, in denen die betreffenden Konzerne ihre Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften haben.

Da grenzüberschreitend tätige Konzerne in verschiedenen Staaten steuerpflichtig sind, haben sie einen Anreiz, möglichst viele Gewinne in Staaten mit tiefen Steuern oder sogar vollständig fehlender Besteuerung zu deklarieren und möglichst wenige Gewinne in Hochsteuerländern. Wenn aber ein Konzern im Land A produziert und dort die öffentliche Infrastruktur benutzt, den Gewinn hingegen über eine Briefkastenfirma oder überhöhte interne Verrechnungspreise im Tiefsteuerland B versteuert, so widerspricht dies dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Zudem diskriminiert es kleine und lokale Unternehmen, denen sich solche Ausweichmöglichkeiten nicht bieten. Als Tiefsteuerland war die Schweiz bisher sehr attraktiv für internationale Konzerne. Das BEPS-Projekt soll nun diesbezüglich gleich lange Spiesse für alle Länder schaffen. Es sollte dazu führen, dass Konzerne künftig vermehrt am Ort der Wertschöpfung ihre Steuern bezahlen. Die angestrebte Transparenz könnte in einer Übergangsphase auch zu einem verschärften Verteilungskampf um das Steuersubstrat zwischen den Ländern führen.

Die OECD schätzt, dass den Staaten durch die Steuervermeidung der Firmen jährlich zwischen 100 und 240 Milliarden Dollar an Einnahmen entgehen. Laut einer Studie des EU-Parlaments entgehen allein den EU-Staaten jedes Jahr Steuereinnahmen im Umfang von 50 bis 70 Milliarden Euro durch Strategien zur Steuervermeidung und Gewinnverschiebung von Unternehmen. Die EU-Kommission geht davon aus, dass die multinationalen Konzerne deshalb im Durchschnitt 30% weniger Steuern bezahlen als Firmen, die nur in einem Land tätig sind. Der zuständige EU-Kommissar Jonathan Hill erklärte am 12. April 2016: „Wirtschaft und Gesellschaft sind auf ein faires Steuersystem angewiesen, und der Grundsatz der Steuergerechtigkeit gilt für Einzelpersonen und Unternehmen. Es ist heutzutage aber so, dass einige multinationale Unternehmen dank komplizierter Steuermodelle fast ein Drittel weniger Steuern zahlen können als Unternehmen, die nur in

einem Land tätig sind. Unser Vorschlag zur Transparenz trägt dazu bei, die Rechenschaftspflicht der Unternehmen zu stärken. Der Wettbewerb zwischen Unternehmen soll weniger von der Unternehmensgrösse abhängen und damit fairer werden.“

Vor diesem Hintergrund sind die vom Bundesrat vorgelegte ALBA-Vereinbarung sowie das ALBA-Gesetz zu begrüessen und zu genehmigen. Immerhin haben per Ende Januar 2016 zusammen mit der Schweiz bereits 31 Staaten die ALBA-Vereinbarung unterzeichnet (darunter auch Länder wie Chile, Costa Rica, Nigeria, Senegal, die weder Mitglied der OECD noch der G20 sind).

Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass die Schweiz im ALBA-Gesetz nur sehr zurückhaltend und restriktiv vorgeht. Zwar wird an verschiedenen Stellen die Bedeutung und Notwendigkeit des BEPS-Projekts betont. In der konkreten Umsetzung aber hält sich die Schweiz an die absoluten Mindeststandards. Dies führt unter anderem dazu, dass das ALBA-Gesetz sich als zahnlos erweist, gerade wenn es um die globale Steuervermeidung und Profitverschiebungen von multinationalen Konzernen geht, deren Geschäft zu einem wesentlichen Teil ausserhalb des OECD-Raumes und der Mitgliedstaaten der multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) liegt.

Dabei wirken sich die Steuervermeidung und Profitverschiebungen der multinationalen Konzerne im globalen Süden am verheerendsten aus, wie Entwicklungsorganisationen zu recht monieren: Gemäss [Schätzungen des Internationalen Währungsfonds \(IWF\)](#) gingen den Entwicklungsländern 2014 213 Milliarden Dollar Steuereinnahmen verloren, weil multinationale Konzerne jährlich vier bis zehn Prozent der Steuern, die sie eigentlich entrichten sollten, am Fiskus vorbeischleusten. Die Konzerne torpedieren damit die Bemühungen der Entwicklungszusammenarbeit in den armen Ländern. Denn der dadurch entstehende Steuerverlust übersteigt das finanzielle Volumen, das den armen Ländern dank der Entwicklungszusammenarbeit zu Gute kommt, bei weitem: Diese betrug gemäss dem Entwicklungsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2014 gerade mal 137 Milliarden Dollar. Entwicklungsländer sind im Verhältnis zu ihrer Wirtschaftskraft zudem viel stärker vom Steueraufkommen einzelner grosser Unternehmen abhängig. Umso verheerender trifft sie deren Steuerfluchtpolitik: Sie untergräbt die Leistungsfähigkeit staatlicher Gemeinwesen und zementiert das Wohlstands- und Machtgefälle zwischen den Industrieländern des Nordens und den Entwicklungsländern im Süden. Sie behindert deren nachhaltige Entwicklung im Sinne der UNO-Agenda 2030 massiv und gefährdet die Einhaltung von Menschenrechten wie dem Recht auf Nahrung oder Bildung, insbesondere von Frauen und Mädchen.

Bei der Unterbindung dieser unfairen und nicht nachhaltigen Steuerpraktiken durch eine umfassende Einführung von griffigen Transferpreisdokumentationen multinationaler Unternehmen steht die Schweiz als grösster Offshore-Finanzplatz der Welt, als grösster globaler Handelsplatz der Rohstoffindustrie und als eines der weltweit attraktivsten Tiefsteueregebiete für multinationale Unternehmen besonders in der Verantwortung. Dieser Verantwortung kommt der Bundesrat mit dem vorliegenden Entwurf zum ALBA-Gesetz nicht nach. Mit der vorliegenden Form des ALBA-Gesetzes leistet die Schweiz höchstens einen Beitrag zur Steuertransparenz in einigen OECD-Ländern. Nicht-OECD-Länder, also fast alle Länder, die die Weltbank zu den „Upper-middle-Income Countries“ (UMICs), den „Lower-Middle-Income Countries“ (LMICs) und den „Low-Income-Countries“ (LICs) zählt, werden vom Austausch der länderbezogenen Berichte der Schweiz, so wie der Bundesrat ihn im Entwurf zum ALBA-Gesetz vorschlägt, kaum profitieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist zudem eine ungenügende Basis für die Schweiz um auf sich abzeichnende Entwicklungen ausserhalb der OECD und der EU rasch reagieren zu können. So werden wichtige [Schwellenländer](#) (Argentinien, Brasilien, China, Kolumbien, Indien, Mexiko, Südafrika und die Türkei) zum Teil umfassendere Dokumentationspflichten einführen, als dies die OECD in Aktion 13 von BEPS vorsieht. Diese Länder wollen den Steuerbehörden auch Zugang zu Daten über Zins-, Lizenz- und Dienstleistungsgebühren gewähren, die Gesellschaften innerhalb desselben Konzerns voneinander verlangen. Gemäss dem [Abschlussbericht der OECD zur BEPS-Aktion 13](#) begründen diese Länder das vor allem damit, dass es für sie mit den neuen OECD-Regeln schwierig sein werde, umfassende Transferpreisdokumentationen zu multinationalen Konzernen zu erhalten, die in den betreffenden Staaten zwar konstitutive Rechtsträger (Tochterfirmen) unterhalten, deren Konzernobergesellschaften (Mutterhäuser) aber anderswo ansässig sind.

Die Lücken und Mängel in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Rechtsgrundlage lassen sich summarisch und exemplarisch in folgenden Bereichen aufzeigen. Weiter unten werden sie anschliessend detailliert aufgelistet und mit Alternativformulierungen ergänzt:

a) Die ALBA-Vereinbarung sieht vor, dass ein Staat seine Absicht erklären kann, die ALBA-Vereinbarung mit allen anderen (derzeit 30) Partnerstaaten wirksam werden zu lassen. Damit würde er **den automatischen Austausch von CbC-Reports auf einen Schlag auf alle diese Staaten ausdehnen**. Die Schweiz aber macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Vielmehr behält sie sich vor (Artikel 28), dass der Bundesrat die Staaten und Hoheitsgebiete bestimmen kann, mit denen die Schweiz den Austausch länderbezogener Berichte vornehmen will. Das widerspricht der eigenen Feststellung des Bundesrats, dass eine Akti-

vierung des automatischen Austauschs mit einem möglichst weiten Länderkreis sicherstellen würde, dass die in der ALBA-Vereinbarung gewährten Garantieren eingehalten würden.

b) Der OECD-Bericht zur Massnahme 13 (Verrechnungspreispraxis) sieht vor, dass multinationale Konzerne drei Dokumentationen vorlegen: einen länderbezogenen Bericht (Country-by-Country Report), eine Stammdokumentation (Master-File) und eine landesspezifische Dokumentation (Local-File). Das Master-File und das Local-File sind dabei von entscheidender Bedeutung, um abklären zu können, ob die Verrechnungspreisvorschriften korrekt angewendet wurden oder erhebliche Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, der Gewinnverkürzung und –verlagerung bestehen. **Die Stammdokumentation (Master-File) ergänzt nämlich den länderbezogenen Bericht mit genaueren Informationen. Sie bietet einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des multinationalen Konzerns, mit dem dessen Verrechnungspreispraxis in den wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Gesamtkontext gestellt werden kann.** Die landesspezifische Dokumentation (Local-File) schliesslich enthält Informationen zu den spezifischen konzerninternen Geschäftsvorfällen (z.B. Transaktionen unter einzelnen Rechtsträgern des Konzerns). Das Local-File wird nur an die entsprechende lokale Steuerbehörde ausgehändigt und ergänzt die Angaben des Master-File. Der länderbezogene Bericht, das Master-File und das Local-File richten sich ausschliesslich an die Steuerbehörden. Sie sind nicht dazu gedacht, veröffentlicht oder der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise verfügbar gemacht zu werden. **Doch die Schweiz will nur auf die länderbezogenen Berichte abstellen (Artikel 1).** Der Bundesrat schreibt in seinem erläuternden Bericht: „Um einen unverhältnismässigen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen und die Steuerverwaltungen zu vermeiden, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, das Master-File und das Local-File zu verlangen.“ Das ist befremdlich. Auch an anderer Stelle ist der Bundesrat stärker bemüht, den administrativen Aufwand gering zu halten, als für Steuertransparenz zu sorgen: *„Des Weiteren hat die Schweiz zusammen mit anderen Ländern dank zahlreicher Interventionen in den Verhandlungen mit der OECD erreicht, dass ... der Umfang der in den länderbezogenen Berichten enthaltenen Informationen reduziert worden ist und dadurch der Austausch an Informationen auf eine angemessene Grösse limitiert wird.“* Dies ist auch deshalb unverständlich, als wichtige Partnerstaaten, wie Australien, Dänemark, Frankreich, Japan, Mexiko, Niederlande oder Spanien die Einreichung des CbC-Reports, des Master-File und des Local-File verlangen werden. Die Schweiz befindet sich hier in einsamer Gesellschaft des Vereinigten Königreichs.

c) Willkürlich erscheint auch der Schweizer Schwellenwert für den konsolidierten Umsatz eines hier ansässigen Konzerns, ab wel-

chem er ein länderbezogenes Reporting einreichen muss. Die OECD hat einen Umsatz von 750 Millionen Euro oder den Gegenwert in der Landeswährung festgelegt. In der Schweiz wurde dieser Betrag auf 900 Millionen Franken umgerechnet. Das entspricht einem Wechselkurs von 1.20 Franken/Euro. Dabei werden die ersten Länderberichte bestenfalls das Geschäftsjahr 2016 betreffen. **Es wäre also nach der Aufgabe des Mindestkurses zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank am 15. Januar 2015 angebracht, den Schwellenwert bereits heute auf 800 Millionen Franken zu senken oder auch in der Schweiz vom OECD-Schwellenwert in Euro (750 Millionen) auszugehen.** Bei einer Schwelle von 900 Millionen Franken sind rund 200 multinationale Konzerne auf Schweizer Gebiet von der Einreichungspflicht betroffen.

d) Schliesslich ist der Vorschlag des Bundesrats nicht auf dem neusten Stand. **Mit der Initiative der Europäischen Kommission vom 12. April 2016, eine öffentliche Berichterstattung der grössten in der EU tätigen Unternehmen zu fordern, ist die Schweiz mit ihrem Gesetzesvorschlag ins Hintertreffen geraten. Die EU will künftig von ihren grossen Konzernen verlangen, dass sie jährlich einen länderbezogenen Bericht (CbC Report) veröffentlichen müssen,** in dem sie die erwirtschafteten Gewinne, die noch zu zahlenden und die gezahlten Steuern je Mitgliedstaat offen legen. Diese Angaben sollen fünf Jahre lang verfügbar bleiben. Hintergrundinformationen (Umsatz, Beschäftigte und Art der Geschäftstätigkeit) sollen eine fundierte Analyse ermöglichen und für jedes EU-Land veröffentlicht werden, in dem ein Unternehmen tätig ist. Für diejenigen Steuergebiete, die die internationalen Standards für verantwortliches Handeln im Steuerbereich nicht einhalten (so genannte Steueroasen), müssten die Informationen gesondert ausgewiesen werden. Für die Geschäftstätigkeit in anderen Steuergebieten weltweit sieht die EU-Kommission die Veröffentlichung aggregierter Zahlen vor. Als Argument für diese Initiative brachte die EU-Kommission vor, öffentliche Kontrolle durch mehr Transparenz seitens multinationaler Unternehmen wäre ein zusätzliches Instrument, mit dem Gewinnverkürzung und –verlagerung bekämpft werden könnten, indem auf Reputationseffekte und demokratische Debatte gesetzt werde. Ziel sei es, die Unternehmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, mit Steuern zum Wohlstand beizutragen, sowie durch eine sachkundige demokratische Debatte darüber, wie Markt- und Regulierungsschwächen beseitigt werden können, einen faireren Steuerwettbewerb in der EU zu fördern. Diese Ziele können auch der Schweiz nicht fremd sein. Setzt die EU ihre Richtlinienrevision um, gerät auch die Schweiz in Zugzwang, da auch Konzerne in der Schweiz von der Veröffentlichung betroffen wären, sofern sie in der EU eine Tochter oder Filiale von einer bestimmten Mindestgrösse unterhalten.

Noch weiter als die EU-Kommission ging das EU-Parlament bei seinem CbCR-Vorschlag vom Juli 2015 im Rahmen der Shareholders Rights Directive (SRD). Es forderte eine detailliertes öffentliches CbCR nach dem dreigliedrigen Ansatz der OECD (Stammdokumentation, länderspezifische Dokumentation und länderbezogener Bericht) für alle Unternehmen, die einen konstitutiven Rechtsträger in der EU unterhalten und über mehr als 500 Mitarbeiter bzw. einen konsolidierten Jahresumsatz von 100 Millionen Euro verfügen. Die Vorschläge des EU-Parlamentes und der EU-Kommission befinden sich zurzeit in einem Differenzbereinigungsverfahren im Rahmen der Ausarbeitung der SRD. Die Schweiz sollte im Interesse einer Garantie des zukünftigen EU-Marktzuganges für grosse Schweizer Unternehmen im ALBA-Gesetz entsprechende Vorkehrungen bezüglich der Veröffentlichung von länderbezogenen Berichten treffen. Die empirische Basis dafür wäre gegeben: In der EU operierende Schweizer Banken sind mit einem öffentlichen CbCR bereits vertraut. Es ist in Artikel 89 der „Capital Requirements Directive IV“ (CRD IV) verankert. Die Schweizer Grossbank UBS beispielsweise hat über ihr EU-Geschäft bereits in zwei solcher jährlicher CBCR-Berichte [Rechenschaft abgelegt](#). Erste Erfahrungswerte mit dem öffentlichen Reportingsystem für Banken sind positiv: Die grosse Unternehmensberatung Price Waterhouse Coopers (PWC) hat für die Europäische Kommission im September 2014 eine [Studie](#) zu den ökonomischen Konsequenzen eines öffentlichen CbCRs für Finanzdienstleister erstellt und keine negativen Effekte festgestellt.

Wie bereits eingangs erwähnt müsste die Schweiz im Sinne einer kohärenten Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik ein starkes Interesse an der Etablierung eines globalen, öffentlichen Country-by-Country-Reportings haben. Es würde vor allem zivilgesellschaftliche Kräfte in Ländern des Südens stärken, die sich für Steuergerechtigkeit und die Reduzierung der sozialen Ungleichheit in ihren Ländern einsetzen und dabei nicht auf die Unterstützung ihrer Regierungen zählen können. Während Transparenz im Unternehmenssteuerbereich eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines funktionierenden Gemeinwesens ist, das allen und nicht nur einer privilegierten Schicht aus Politik und Wirtschaft dient, haben die politischen Verantwortlichen in vielen Entwicklungsländern oft kein Interesse an wesentlichen Fortschritten auf diesem Gebiet. Zu stark profitieren sie selbst oft von einer politischen Ökonomie, die wenige bevorzugt und dem Gemeinwohl schadet. Will die Schweiz die Abhängigkeit von zivilgesellschaftlichen Kräften bei der Informationsbeschaffung im Unternehmenssteuerbereich reduzieren und zivilgesellschaftliche Bemühungen um Demokratisierung und soziale Kohäsion stärken, sollte sie sich auf internationaler Ebene, vor allem in den entsprechenden Gremien der OECD und der G20, für ein globales System der Steuertransparenz einsetzen und in der Schweiz eine Gesetzgebung

vorantreiben, die weltweit greift und die Steuerflucht von juristischen Personen ernsthaft bekämpft.

Die Schweiz muss im ALBA-Gesetz entsprechende Vorkehrungen bezüglich der Veröffentlichung von länderbezogenen Berichten treffen. Klar ist, dass eine Veröffentlichung der CbC-Reports das grundlegende Problem entschärfen könnte, dass es für Entwicklungsländer trotz ALBA-Vereinbarung und ALBA-Gesetz kaum möglich ist, Risikoeinschätzungen über Profitverschiebungen vom Süden in den Norden durch Transferpricing vorzunehmen. Entscheidend für eine Korrektur dieses fundamentalen Mangels im ALBA-Gesetz sind eine entsprechende Präzisierung des Artikels 12 (Übermittlung des länderbezogenen Berichts innerhalb des multinationalen Konzerns) bzw. eine Umformulierung und Ergänzung des Zweitmechanismus (Artikel 8) beziehungsweise von Artikel 29 (Übermittlung länderbezogener Berichte über vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Steuerperioden).

Änderungen im Detail

Artikel 4 Sprache

Der länderbezogene Bericht ist ~~in einer Amtssprache des Bundes~~ oder in Englisch zu erstellen.

Artikel 6 Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts

Absatz 1 wird ergänzt: ...sind verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht, **eine Stammdokumentation (Master-File) und eine Gesellschaftsdokumentation (Local-File) zu erstellen.**

Absatz 2 wird ergänzt: Der Bundesrat legt den Schwellenwert **in Euro** fest und passt ihn ...

Artikel 8 Zweitmechanismus

Hier ist die restriktive Auslegung des Artikels im erläuternden Bericht (Seiten 23 ff, deutsche Fassung) zu relativieren. Folgende Feststellung muss korrigiert werden: *Allerdings bedeutet dies nicht, dass die ESTV systematisch die länderbezogenen Berichte von den in der Schweiz ansässigen konstitutiven Rechtsträgern verlangt. Nur falls die ESTV feststellt, dass ein besonderes Interesse besteht, wird sie auf den konstitutiven Rechtsträger in der Schweiz zugehen.*

Artikel 8 ist folgendermassen zu ergänzen:

c. der in der Schweiz ansässige konstitutive Rechtsträger die Konzernobergesellschaft eines multinationalen Konzerns ist, und ein weiterer konstitutiver Rechtsträger desselben multinationalen

Konzerns einen Ansässigkeitsstaat hat, der nicht Partnerstaat der Schweiz ist.

d. der konstitutive Rechtsträger, der die Schweiz als Ansässigkeitsstaat hat, nicht die Konzernobergesellschaft ist und die betreffende Konzernobergesellschaft in einem Staat ansässig ist, der kein Partnerstaat der Schweiz ist.

Mit einer solchen Ergänzung könnte dann auch die Erwartung des Bundesrates an den Zweitmechanismus erfüllt werden, einen Anreiz darzustellen, den automatischen Informationsaustausch von länderbezogenen Berichten mit einem möglichst breiten Länderkreis zu etablieren. Der Zweitmechanismus nach dem Vorschlag der SP Schweiz würde demnach einen CbCR-Informationsaustausch auf Ersuchen ermöglichen, wie er unter Mitgliedsstaaten der Multilateralen Amtshilfekonvention in Steuersachen des Europarates und der OECD, sowie auf der Basis von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz möglich ist, die einen Informationsaustausch in Steuersachen vorsehen.

In diesem Sinne ist auch Artikel 12 des ALBA-Gesetzes neu zu definieren. Es muss aus der Sicht der SP Schweiz einer in der Schweiz ansässigen Konzernobergesellschaft erlaubt sein, den länderbezogenen Bericht auch an einen konstitutiven Rechtsträger desselben Konzern weiterzureichen, der in einem Staat ansässig ist, der nicht ALBA-Partnerstaat der Schweiz ist:

Artikel 12 Übermittlung des länderbezogenen Berichts innerhalb des multinationalen Konzerns

Artikel 12 ist dahingehend zu präzisieren, dass z.B. auch Entwicklungsländer die Möglichkeit haben, den länderbezogenen Bericht direkt beim konstitutiven Rechtsträger auf seinem Gebiet einzuholen, das heisst nicht über das ALBA-Abkommen, sondern über den Zweitmechanismus. Die Einschränkungen bezüglich der Veröffentlichung müssen auch hier korrigiert werden.

Die in der Schweiz ansässige Konzernobergesellschaft kann die Stammdokumentation, die Gesellschaftsdokumentation und den länderbezogenen Bericht an einen konstitutiven Rechtsträger in einem anderen Ansässigkeitsstaat übermitteln; unabhängig davon, ob dieser Staat Partnerstaat der Schweiz ist.

Artikel 16 Aufgaben der ESTV

Zu Artikel 16 schreibt der Bundesrat im erläuternden Bericht (S.29): „Die ESTV überprüft den Inhalt der länderbezogenen Berichte nicht, bevor sie diese an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten sowie die zuständigen kantonalen Behörden übermittelt.“ Damit befreit der Bundesrat die ESTV faktisch davon,

die Qualität der eingereichten Berichte zu überprüfen. Wenn keine Schweizer Behörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Berichte überprüft, stellt sich für die SP Schweiz die Frage, nach welcher Gesetzgebung Konzernobergesellschaften, die in der Schweiz ansässig sind, ihre Berichte aber unvollständig bei der ESTV einreichen, sanktioniert werden sollen. Die SP Schweiz bezweifelt, dass die Empfängerbehörden im Partnerstaat der Schweiz über ausreichende Mittel verfügen, um fehlbare Konzernobergesellschaften in der Schweiz zur Rechenschaft ziehen zu können. Es scheinen hier langwierige Amtshilfeverfahren vorprogrammiert. Dem könnte die ESTV leicht vorbeugen, in dem sie dazu verpflichtet wird, die Berichte auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen, bevor sie sie an die Behörden der Partnerstaaten und der Kantone weiterreicht. Alliance Sud schlägt deshalb folgende Ergänzung von Artikel 16 des ALBA-Gesetzes vor:

....
4 Die ESTV überprüft die vom konstitutiven Rechtsträger eingereichten Berichte und Dokumentationen auf ihre Vollständigkeit gemäss den Vorgaben der ALBA-Vereinbarung der OECD.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

Artikel 24 bis 27

Die SP Schweiz fordert, dass die Strafbestimmungen für die Verletzung der Einreichungs-, Registrierungs- und Meldepflichten **immer nur gegen die juristischen Personen richten, bzw. die Strafbarkeit der juristischen Personen vorsehen**. Erstens ist es Aufgabe des Unternehmens, sicherzustellen, dass die mit dem Austausch länderbezogener Berichte einhergehenden Pflichten eingehalten werden. Zweitens drängt sich aufgrund des Ordnungsbussencharakters ein einfacher Vollzug auf. Das verhindert auch, dass die Bussen (100'000 bis 250'000 Franken) zu lächerlichen Beträgen zusammenschmelzen, weil „die finanziellen Verhältnisse der Täterschaft und nicht diejenigen des betroffenen berichtenden Rechtsträgers massgebend“ sind. Wir sprechen hier von Konzernen, die Milliarden umsetzen.

Artikel 28 Genehmigungskompetenz

Die Schweiz erklärt ihre Absicht, die ALBA-Vereinbarung mit allen anderen Partnerstaaten ab Inkrafttreten wirksam werden zu lassen.

Artikel 29 **Umformulierung**

~~Übermittlung länderbezogener Berichte über vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Steuerperioden~~

1 Die ESTV kann bei ihr freiwillig eingereichte länderbezogene Berichte ~~über vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Steuerperioden~~ den zuständigen Behörden von Vertragsstaaten auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder eines anderen internationalen Abkommens, das einen Informationsaustausch in Steuersachen vorsieht, übermitteln.

2 Diese länderbezogenen Berichte können von der ESTV an die vom berichtenden Rechtsträger vorgesehenen Vertragsstaaten **automatisch** übermittelt werden, ohne dass diese um die Übermittlung ersucht haben.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung